

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden
(Strafvollzugsnovelle 2026)
(121 ME XXVIII. GP)**

Als wesentliche Ausgangspunkte des gegenständlichen Ministerialentwurfes werden im allgemeinen Teil der Erläuterungen ganz grundsätzlich die Fortsetzung der Reformbemühungen im Straf- und Maßnahmenvollzug sowie die Entlastung der angespannten Haftsituation in Österreich genannt. Beide Zielsetzungen sind ausdrücklich zu befürworten und zu unterstützen.

Die Fortsetzung der Reformbemühungen im Maßnahmenvollzug wäre zwar dringend geboten, ist aber nicht Teil des zu begutachtenden Gesetzesentwurfes. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der damalige Bundesminister für Justiz bereits im Juni 2014 (also vor mehr als 12 Jahren) eine Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs eingesetzt hatte, deren Abschlussbericht ([BMJ-V70301/0061-III 1/2014](#)) seit Jänner 2015 vorliegt. Ein erster Teil der Maßnahmenvollzugsreform wurde durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 umgesetzt. Ein zweiter Teil wurde zwar angekündigt, aber bisher nicht in einem weiteren Gesetzgebungsprozess verfolgt. Ohne einen solchen zweiten Teil (insbesondere mit auf den Maßnahmenvollzug angepassten Vollzugsregelungen sowie darauf angepassten Regelungen für die bedingte Entlassung) bleibt die Maßnahmenvollzugsreform trotz aller vorhandenen Vorarbeiten unvollständig. Im Vorwort des genannten Abschlussberichts wird auf einen allgemeinen Konsens hingewiesen, wonach Maßnahmen gegen die steigende Anzahl eingewiesener Personen, die zunehmende Anhaltedauer und die zunehmende Einweisung wegen minderschwerer Delinquenz ergriffen werden müssten. Seither hat sich die Anzahl der im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen verdoppelt (von 839 Personen im Jänner 2015 auf mehr als 1.400 Personen bei in Kraft treten des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022 zu aktuell 1.687 Personen). Diese dramatische Entwicklung der Unterbringungszahlen verdeutlicht auch die Wichtigkeit einer Evaluierung des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022, die in der Regierungsvorlage zu diesem Gesetz für spätestens 5 Jahre nach in Kraft treten (das wäre bis spätestens März 2028) vorgesehen wurde (siehe [1789 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen](#) auf Seite 6).

Im Folgenden werden Ergänzungsvorschläge zu den aus Sicht von NEUSTART grundsätzlich zu befürwortenden Reformvorschlägen des gegenständlichen Ministerialentwurfes gemacht.

... zu § 6 Abs. 1 Z 2 StVG („Aufschub für verbessertes späteres Fortkommen, Wirtschaftsbetrieb, Unterhalt, Schadenswiedergutmachung bei Freiheitsstrafen von bis zu 2 Jahren“):

Die im Ministerialentwurf vorgesehene Anhebung der einem Aufschub nach § 6 Abs. 1 Z 2 StVG zugänglichen Freiheitsstrafe von derzeit einem auf künftig 2 Jahre ist ausdrücklich zu befürworten. Um jedoch nicht nur einen um bis zu einem Jahr antrittsverschiebenden (temporären) Effekt zu erzielen, sondern im Sinne der genannten Zielsetzung des Gesetzesvorhabens eine nachhaltige Entlastung der angespannten Haftsituation mit sozialkonstruktiven Maßnahmen zu erreichen, schlägt NEUSTART zusätzlich eine maximale Strafaufschubsdauer von 18 Monaten, die Möglichkeit einer Bewährungshilfeanordnung auch für erwachsene Verurteilte und eine forcierte Umwandlung in eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe nach erfolgreichem Aufschub vor; dazu im Einzelnen:

Vorschlag einer Verlängerung der zulässigen Dauer eines Strafaufschubs nach § 6 Abs. 1 Z 2 StVG auf bis zu 18 Monate:

Wie im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU/ sichere Wege aus der Kriminalität“ (auf den sich auch der gegenständliche Ministerialentwurf beruft) ausgeführt wird, wurde mit Art. 65 Budgetbegleitgesetz 2003 ([BGBl I Nr. 71/2003](#)) bereits die Möglichkeit eines Strafaufschubes von bis zu 18 Monaten geschaffen, die im Zeitraum 21.8.2003 bis 30.6.2007 in Geltung war, ohne dass damals ein Ansteigen von Rückfallkriminalität festgestellt werden konnte.

Vorschlag für die legislative Umsetzung:

- ⇒ In § 6 Abs. 1 wird die Wendung „für die Dauer von höchstens einem Jahr“ durch „für die Dauer von höchstens 18 Monaten“ ersetzt.

Vorschlag der Anordnung von Bewährungshilfe im Zusammenhang mit einem Strafaufschub nach § 6 Abs. 1 Z 2 StVG auch für erwachsene Verurteilte:

Die Möglichkeit einer Anordnung von Bewährungshilfe würde in den Fällen eines längeren Strafaufschubs, in denen sie indiziert ist (insbesondere bei multiplen psychosozialen Problemlagen), zusätzlich präventive Wirkung entfalten (wie auch im genannten Abschlussbericht der Arbeitsgruppe ausgeführt). Derzeit kann Bewährungshilfe im Zusammenhang mit einem Strafaufschub jedoch nur unter den in § 50 Abs. 1 StGB 2. Satz genannten Voraussetzungen (Aufschub der Einleitung einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat verhängt wurde) angeordnet werden. Auch für erwachsene Verurteilte sollte die Möglichkeit einer Anordnung von Bewährungshilfe ab einer Dauer des Aufsches von zumindest 6 Monaten vorgesehen werden. Die Minstdauer eines Aufsches von 6 Monaten für die Anordnung von Bewährungshilfe könnte auch für Jugendliche und junge Erwachsene übernommen werden, wobei eine Beibehaltung der derzeitigen Minstdauer von 3 Monaten in der praktischen Anwendung vermutlich keinen wesentlichen Unterschied bewirken würde.

Vorschläge für die legislative Umsetzung:

- ⇒ In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „*Bewilligt das Gericht einen Aufschub des Vollzuges gemäß Abs. 1 Z 2 für die Dauer von zumindest 6 Monaten, so hat es Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das geboten ist, um den Verurteilten vor einem Rückfall zu bewahren.*“
- ⇒ In § 50 Abs. 1 StGB wird im 2. Satz die Wendung „*oder die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist, nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird*“ durch die Wendung „*oder die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe nach § 6 Abs. 1 Z 2 des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 aufgeschoben wird*“ ersetzt.
- ⇒ In § 6 Abs. 4 (Widerruf des Aufsches) wird in Z 1 nach „*wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichts nicht nachkommt*“ ein Beistrich gesetzt und die Wendung „*oder sich beharrlich dem Einfluss der Bewährungshilfe entzieht*“ eingefügt.

Vorschlag einer forcierten Umwandlung in eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe nach einem erfolgreichen Strafaufschub nach § 6 Abs. 1 Z 2 StVG:

Wenn zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilte für die Dauer von 18 Monaten rückfallfrei geblieben sind und darüber hinaus Weisungen sowie Betreuungsverpflichtungen eingehalten haben, dann hat sich die zum Urteilszeitpunkt vorliegende Annahme, dass es des Strafvollzugs bedarf, um sie von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, nicht bestätigt. Das ist ein nachträglich eingetretener Umstand (§ 31a StGB), der in der Regel zu einer

nachträglichen Milderung der Strafe in Form einer bedingten Nachsicht führen soll. Wenn schließlich auch eine bis zu 3-jährige Probezeit erfolgreich verläuft, ist keine präventive Notwendigkeit eines Strafvollzugs mehr zu erkennen, sodass die Strafe endgültig nachzusehen ist. In Hinblick auf die dann seit dem Urteilsspruch verstrichene Zeit wäre eine allenfalls negative generalpräventive Auswirkung einer solchen Entscheidung nicht mehr anzunehmen.

Vorschlag für die legislative Umsetzung:

⇒ Dem § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt: *„Ist ein nach Abs. 1 Z 2 bewilligter Aufschub nicht zu widerrufen, so hat das Gericht von Amts wegen eine nachträgliche Milderung der Strafe nach § 31a StGB zu prüfen. Eine nachträgliche Milderung der Strafe in Form einer bedingten Strafnachsicht (§ 43 Abs. 1 StGB) hat nur dann zu unterbleiben, wenn aus besonderen Gründen anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung auch in Verbindung mit anderen Maßnahmen nicht genügen werde, um den Verurteilten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.“*

... zu § 15d StVG („Ersuchen um Datenübermittlung“):

Der nun im Ministerialentwurf vorgeschlagene Gesetzestext berücksichtigt die von **NEUSTART** in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer StVG-Novelle 2019 vorgebrachten Bedenken und erscheint in Hinblick auf zu schützende Vertrauensverhältnisse ausgewogen.

... zu § 18c Abs. 1 StVG („Senate für bedingte Entlassungen“):

Die im Ministerialentwurf vorgeschlagene Einschränkung der Senatsentscheidungen erscheint auf Basis der bisherigen Erfahrungen sachgerecht.

... zu § 101b StVG („Sicherheitskontrollen“):

Der Ministerialentwurf enthält in § 101b Abs. 2 StVG den Vorschlag einer allgemeinen Ermächtigung zur Personendurchsuchung auch ohne begründeten Verdacht. Wie schon in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf einer StVG-Novelle 2019 wird dazu ausgeführt, dass in der Vergangenheit vermehrt Fälle von unerlaubt in Justizanstalten eingeschmuggelten Gegenständen bekannt wurden. Die von **NEUSTART** in seiner damaligen Stellungnahme gemachte Anregung, davon Berufsgruppen, die zur Erfüllung justizieller Aufträge eine Justizanstalt betreten, auszunehmen, wurde zwar im gegenständlich begutachteten Ministerialentwurf aufgenommen, bezieht sich nun aber nur auf die in § 4 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz genannten Berufsgruppen. Mitarbeiter:innen von **NEUSTART** zählen nicht dazu, obwohl sie bereits seit rund 70 Jahren verlässlich und von der Justiz anerkannt die im Bewährungshilfegesetz geregelten Aufgaben (Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, Vorbereitung und Betreuung während elektronisch überwachtem Hausarrest, Haftentlassenenhilfe sowie Sozialnetzkonferenzen) erfüllen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sie hinsichtlich Sicherheitskontrollen oder Sicherheitsüberprüfungen anders zu behandeln wären, als die in § 4 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz genannten Berufsgruppen. Nicht zuletzt bewirkt die fehlende Nennung in dieser Bestimmung, dass regelmäßig Termine, die im Auftrag der Justiz in Gerichtgebäuden wahrzunehmen sind, mit langen Wartezeiten vor Sicherheitsschleusen verbunden sind. Das wirkt sich auf die knappen Betreuungsressourcen sehr negativ aus, was durch die in den Bundesfinanzgesetzen 2027 und 2028 beschlossenen, überdurchschnittlich starken Einsparungen in den Detailbudgets 13.03.02 Bewährungshilfe weiter verschärft wird. Es wird daher dringend angeregt, im Rahmen der Strafvollzugsnovelle 2026 auch eine entsprechende Ergänzung von § 4 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz vorzunehmen.

Vorschläge für die legislative Umsetzung:

- ⇒ In § 4 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz wird das Wort „sowie“ nach der Wendung „*gerichtlich zertifizierte Sachverständige*“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wendung „*gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher*“ die Wendung „*sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungshilfegesetz übertragen wurden*“ eingefügt.
- ⇒ In § 4 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz wird weiters nach der Wendung „*Gerichtssachverständigen*“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „*Gerichtsdolmetscherausschuss*“ die Wendung „*oder Ausschuss einer entsprechenden privaten Vereinigung*“ eingefügt.

... zu § 126 Abs. 2 Z 3 StVG („Verlassen der Anstalt zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen“):

Derzeit wäre die Erbringung gemeinnütziger Leistungen nach § 3a StVG nur rein theoretisch im Entlassungsvollzug mit Ausgängen nach § 147 StVG möglich, wobei bisher keine einzige solche Durchführung in der Praxis bekannt ist. Der nun im Ministerialentwurf zu § 126 Abs. 2 Z 3 StVG enthaltene Vorschlag einer konkreten Bestimmung, die im gelockerten Vollzug anzuwenden ist, kann auch in der Praxis funktionieren und ist zu befürworten. Diese Bestimmung sollte dahingehend ausgeweitet werden, dass im gelockerten Vollzug das Verlassen der Anstalt auch zum Zweck notwendiger Behörden-, Betreuungs- oder Vermittlungskontakte ermöglicht wird. Auch das würde u.A. bei NEU**START** eine gewisse Ressourcenentlastung bewirken, weil Wegzeiten zur und von der jeweiligen Justizanstalt in den davon betroffenen Fällen wegfallen würden.

Vorschlag für die legislative Umsetzung:

- ⇒ § 126 Abs. 2 Z 3 StVG lautet „*Verlassen der Anstalt zum Zweck der Berufsausbildung und -fortbildung, der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 3a oder zur Wahrnehmung von Terminen bei Gerichten, Behörden oder Stellen gemäß § 90b Abs. 4 Z 1 und Abs. 6;*“

... zu § 133a Abs. 2 StVG („vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Einreise- oder Aufenthaltsverbotes“):

Es sollte nicht nur - wie im Ministerialentwurf vorgeschlagen - ein teilweiser Wegfall generalpräventiver Bedenken als Ausschlussgrund für ein vorläufiges Absehen vom Strafvollzug erfolgen, sondern generalpräventive Bedenken sollen für alle Delikte wegfallen.

... sonstige Ergänzungsvorschläge im Zusammenhang mit der Strafvollzugsnovelle 2026:

Die Möglichkeit eines nach § 156b Abs. 4 StVG auf bis zu 3 Stunden verlängerten Aufenthaltes im Freien sollte für im elektronischen Hausarrest angehaltene Personen, die an Wochenenden oder Feiertagen beschäftigt sind, auch an anderen Tagen bestehen.

Die derzeit in § 156b Abs. 4 StVG letzter Satz vorgesehene Möglichkeit eines verlängerten Aufenthaltes im Freien an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen soll nach der ursprünglichen Zielrichtung beschäftigungsfreie Zeiten betreffen. Die gesetzliche Fixierung auf die konkret genannten Tage verhindert allerdings allen Personen, die an diesen Tagen arbeiten müssen, eine gleichgelagerte Möglichkeit an ihren freien Tagen. Diese Ungleichbehandlung sollte saniert werden.

Vorschlag für die legislative Umsetzung:

- ⇒ Dem § 156b Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: *„In dem Ausmaß, in dem ein Strafgefangener seine Berufstätigkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag ausüben muss, kann der Aufenthalt im Freien auch an einem oder mehreren anderen Tagen auf bis zu 3 Stunden verlängert werden.“*

Ein Antrag auf elektronisch überwachten Hausarrest mit „Frontdoorprivileg“ sollte auch noch bis zum Ende eines Strafaufschubs nach §§ 5 oder 6 StVG zugelassen werden:

Mit „Frontdoorprivileg“ ist § 156d Abs. 4 StVG erster Satz gemeint, wonach ein innerhalb der einmonatigen Antrittsfrist nach § 3 Abs. 2 StVG eingebrachter, nicht offenbar aussichtsloser Antrag auf Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung vollzugshemmende Wirkung hat. Eine solche vollzugshemmende Wirkung sollte auch für Anträge vorgesehen werden, die noch vor dem Ende eines Strafaufschubs nach § 5 oder 6 StVG gestellt werden. Wenn ein Aufschubgrund nach § 6 Abs. 1 Z 1 StVG vorliegt (lebensgefährliche Erkrankung oder Begräbnis eines Angehörigen, Ehescheidung, ...), dann fallen für den davon betroffenen Verurteilten zwei lebensbestimmende dramatische Ereignisse zusammen (einerseits das jeweilige familiäre Ereignis und andererseits die Aufforderung zum Antritt einer Freiheitsstrafe). Um Härtefälle zu vermeiden, erscheint es gerechtfertigt, die Frist für einen „Frontdoorantrag“ in solchen Konstellationen de facto um höchstens 1 Monat zu verlängern (= um die wegen der genannten familiären Anlässe maximal zulässige Dauer eines Strafaufschubes). Es gibt aber auch Konstellationen, bei denen erst während eines Strafaufschubes nach § 6 Abs. 1 Z 2 StVG sämtliche Voraussetzungen für einen Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest geschaffen werden können. Auch bei einem Aufschub nach § 5 StVG etwa wegen Schwangerschaft oder einer innerhalb des letzten Jahres erfolgten Entbindung kann eine Antragstellung erst gegen Ende des Strafaufschubs sinnvoll möglich werden. In diesen Fällen erscheint es gerechtfertigt, einen „Frontdoorantrag“ bis zum Ende des Aufschubes zuzulassen. Eine Missbrauchsgefahr im Zusammenhang mit solchen Antragskonstellationen konnte in der bisherigen fast 16-jährigen Praxis der Erhebungen und Betreuungen bei **NEUSTART** nicht festgestellt werden.

Vorschlag für die legislative Umsetzung:

- ⇒ Einfügung des folgenden zweiten Satzes in § 156d Abs. 4 StVG: *„Gleiches gilt für Anträge von Verurteilten, die vor dem Ende eines Aufschubes des Strafvollzuges nach §§ 5 oder 6 bei der zuständigen Anstalt einlangen.“*

3. August 2026

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Dina Nachbaur

Geschäftsführer:in

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit

<http://www.neustart.at>

ZVR-Zahl: 203142216